

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ):

Welche Brandschutzvorschriften (Alarmierung, Löschmittellagerung, Löschwasserhydranten) gibt es für Recyclingunternehmen, die Elektroschrott verarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Bauordnungsrechtlich fallen Gebäude aus dem Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen, in den Anwendungsbereich der Industriebaurichtlinie (IndBauR). Sie ist in Bayern als Technische Baubestimmung eingeführt (BayTB, Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.15) und damit nach Art. 81a Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu beachten. Sie gilt für Gewerbe- und Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO sind, also mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m².

Die Richtlinie enthält spezielle Brandschutzanforderungen für solche Gebäude, etwa an die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragsystems und die zulässige Größe von Brandabschnitten jeweils in Abhängigkeit zur anlagentechnischen Ausstattung des Gebäudes (z. B. mit Brandmeldeanlagen oder selbsttätigen Feuerlöschanlagen). Ferner enthält sie Anforderungen an die Ausbildung und Führung von Rettungswegen, an Maßnahmen zur Rauchableitung und zur Behinderung der Brandausbreitung über die Außenwände oder das Dach sowie an die Menge des zur Verfügung zu stellenden Löschwassers. In Abhängigkeit von Art und Nutzung des Betriebs und der Größe der Räume müssen in Industriebauten auch Wandhydranten für die Feuerwehr vorhanden sein. Je nach Größenordnung des Gebäudes werden dem Betreiber auch organisatorische Maßnahmen zum Brandschutz auferlegt (z. B. die Bestimmung eines Brandschutzbeauftragten und das Erstellen einer Brandschutzordnung).